



Kommunaler Richtplan

1. Nachführung

Kurzbericht

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Kantonale Vorprüfung.....	4
3	Änderungen Richtplankarte	5
4	Änderungen Koordinationsblätter	5
5	Information und Bekanntmachung	6
6	Erlass Gemeinderat.....	7
7	Kenntnisnahme	7

1 Ausgangslage

Mit der laufenden Revision der Ortsplanung erfüllt die Gemeinde Widnau die kantonalen Vorgaben. Nach Inkrafttreten des neuen Planungs- und Baugesetz (sGS731.1; PBG) per 1. Oktober 2017 haben die politischen Gemeinden 10 Jahre Zeit, um ihre kommunalen Planungsinstrumente der neuen Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton anzugleichen.

Die Gemeinde Widnau ist in diesem Prozess weit fortgeschritten und im Juni 2024 erfolgt die Änderungsaufgabe zur Rahmennutzungsplanung. Der kommunale Richtplan wurde im Vorfeld erarbeitet und vom Gemeinderat am 31. Januar 2023 erlassen. Aktuell wird dieser vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Kenntnis genommen. Beim kommunalen Richtplan handelt es sich um ein behördenverbindliches Planungsinstrument, in welchem die langfristige Entwicklungsstrategie einer Gemeinde sowie die Massnahmen zur Zielerreichung festgehalten ist. Weiter handelt es sich um ein rollendes Planungsinstrument, welches bei Bedarf angepasst werden kann.

Aus der kantonalen Vorprüfung und weiteren inzwischen bekannten Vorhaben ist eine 1. Nachführung des kommunalen Richtplans angezeigt. Diese Kleinstkorrekturen wurden inzwischen Vorgenommen und vom Gemeinderat erlassen. Parallel zur Änderungsaufgabe der Rahmennutzungsplanung vom 10. Juni bis am 11. Juli werden die Änderungen am kommunalen Richtplan öffentlich Bekanntgemacht.

2 Kantonale Vorprüfung

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Widnau wurde vom Kanton vorgeprüft. Aus dem Schreiben des AREG vom 02. September 2022 ergeben sich verschiedenen Anpassungsvorschläge seitens Kanton. Die Anpassungsvorschläge wurden vom Gemeinderat und weiteren involvierten Fachleuten sorgfältig geprüft. Gewisse Anpassungsvorschläge wurden umgesetzt, andere entsprechen nicht den Überlegungen des Gemeinderats.

3 Änderungen Richtplankarte

Im Rahmen der 1. Nachführung des kommunalen Richtplans wird die Richtplankarte wie folgt geändert:

- Die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen mit den Schutzzonen S1, S2 und S3 wurden in der Rubrik Freiraum / Landschaft als Ausgangslage eingezeichnet.
- Beim Schiessstand Rheinauen wurde die Schiessrichtung ergänzt.
- Die Hochspannungsleitungen wurden eingezeichnet und in der Rubrik Infrastruktur aufgenommen.

4 Änderungen Koordinationsblätter

Die Koordinationsblätter wurden punktuell angepasst, wobei die Änderungen im entsprechenden Dokument rot gekennzeichnet sind. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich aus der 1. Nachführung keine.

Beschluss

Erläuterung Änderung

S 1 Siedlungsentwicklung nach innen

S 1.1 Fokusgebiete

S 1.1.5 – Teilzentrum Heerbrugg

Ergänzend zum bisherigen Inhalt wird im Beschluss eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt.

S 1.3 Arealentwicklung

S 1.3.1 – Areal Augiessen

Die Massnahmen werden mit „Gebiet mit guter Gesamtwirkung ergänzt.

S 2 Langfristige Siedlungsentwicklung

S 2.2 Siedlungserweiterungen	Das Merkblatt „Kompensation Fruchtfolgefleichen“ Kanton St.Gallen wurde in den Grundlagen ergänzt.
S 2.2.1 Wohngebiete langfristig	Die Prüfung von qualitätssichernden Verfahren wurde bei den Massnahmen ergänzt.

V1 Mobilität

V 1.2 Radfahrerverkehr

V 1.2.3 – Abstellanlagen für Fahrräder Der Beschluss wurde mit weiteren Standorten ergänzt.

V 1.3 Fussgängerkehr

V 1.3.2 Anbindung von Spiel- und Begegnungsbereichen Der Beschluss wurde ergänzt, dass geprüft werden soll, ob Spiel- und Begegnungsbereiche im Rahmen von grösseren Bauvorhaben öffentlich zugänglich sein könnten.

Die Querverweise in den einzelnen Richtplanblättern wurden überprüft und punktuell ergänzt.

5 Information und Bekanntmachung

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (SR700; RPG) sowie nach Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (sGS731.1; PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Widnau wird wie folgt sichergestellt:

- Die öffentliche Bekanntmachung findet vom 10. Juni bis am 11. Juli 2024 statt. In dieser Zeit können schriftliche Stellungnahmen an den Gemeinderat gerichtet werden.
- Über die anstehende Bekanntmachung wird auf der elektronischen Plattform des Kantons, im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus, auf der Website der Gemeinde Widnau und im Ortsplanungs-Wiki informiert.
- Sämtliche Unterlagen werden auf der Website der Gemeinde Widnau und im Ortsplanungs-Wiki aufgeschaltet.

6 Erlass Gemeinderat

Die 1. Nachführung des kommunalen Richtplans wird am **dd. Monat 2024** vom Gemeinderat erlassen.

7 Kenntnisnahme

Die 1. Nachführung des kommunalen Richtplans wird am **xy. Monat 202J** vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen.